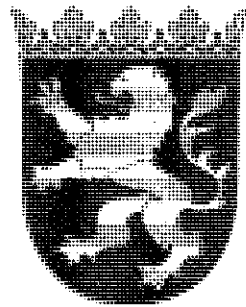


Landgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll verkündet am:
07.11.2019

Aktenzeichen: 2-03 O 27/19



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Michael Schumacher

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Damm Ettig, Konrad-Adenauer-Straße 17,
60313 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 286/16-fd-P

gegen

BUNTE Entertainment Verlag GmbH

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht
Richter am Landgericht
Richterin am Landgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2019 für R e c h t erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu
ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6
Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden
Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten:

1.

2.

3.

4.

5.

so wie dies in der Illustrierten „BUNTE“ Nr. 29/16 vom 14.07.2016 auf Seite 30
geschehen ist.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
p.a. seit dem 22.03.2019 zu zahlen.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

IV.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des
Ausspruchs zu I. 1. – I. 5. für den Kläger jeweils in Höhe von und
im Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Urteil vom 29.11.2016 (Anlage B5, Bl. 62 ff. d.A.) aufgestellt habe, seien die streitgegenständlichen Äußerungen zulässig. Die Aussage gemäß dem Antrag zu I. 1. sei nur eine Folge der vom Management des Klägers getätigten Aussage, dass er nicht gehen könne. Die Aussagen gemäß den Anträgen zu I. 2.- I. 5. seien vergleichbar mit denen unter lit. d) und e) der BGH-Entscheidung. Diese betrafen ebenfalls die Stimulation (Massage) und das Training, zudem seien die Äußerungen, die der Bundesgerichtshof als zulässig erachtet habe, wesentlich detaillierter als die streitgegenständlichen, völlig allgemein gehaltenen Äußerungen.

Es bestehe ferner ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Der Kläger sei eine überaus bekannte Person und es bestehe ein gewaltiges Informationsinteresse am Schicksal des Klägers. Es sei zu berücksichtigen, dass der Kläger selbst seinen Genesungsprozess der öffentlichen Berichterstattung geöffnet habe.

Die Beklagte habe sich die Behauptungen des Informanten aus dem engsten Umfeld des Klägers in dem Bericht auch nicht zu Eigen gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die Akte des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Landgericht Hamburg, Az. 324 O 505/16, war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger kann von der Beklagten die Unterlassung der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Äußerungen gemäß dem Klageantrag zu I. aus den §§ 823, 1004 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK verlangen.

1)

Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die

besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, NJW 2016, 789 Rn. 20; BGH, NJW 2016, 56 Rn. 29; BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N.).

Im Streitfall ist das durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit abzuwägen.

2)

Die streitgegenständliche Veröffentlichung der Äußerungen gemäß dem Antrag zu I. greift in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers ein. Betroffen ist das durch Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung der Privatsphäre, das jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zugesteht, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Dazu gehört auch das Recht, für sich zu sein, sich selbst zu hören und den Einblick durch andere auszuschließen. Der Schutz der Privatsphäre ist sowohl thematisch als auch räumlich bestimmt. Er umfasst insbesondere Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsgehalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst. Zur Privatsphäre gehören grundsätzlich auch Angaben über den Gesundheitszustand eines Menschen (vergleiche BGH, GRUR 2017, 304 Rn. 9 – Michael Schumacher m.w.N.).

3) Nach diesen Grundsätzen beeinträchtigen die streitgegenständlichen Textpassagen das Recht des Klägers auf Achtung der Privatsphäre in erheblichem Maße.

a) Durch die Aussage (Klageantrag zu I. 1.) bringt die Beklagte nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Lesers der Zeitschrift zum Ausdruck, dass durch den Unfall grundlegende Körperfunktionen des Klägers in Mitleidenschaft gezogen worden sind und er die elementare Fähigkeit zu Laufen zumindest vorübergehend verloren hat. Diese Aussage wird im Gesamtzusammenhang bestätigt durch die weiteren streitgegenständlichen Äußerungen gemäß den Anträgen zu I. 2. – I. 5., in welchen (Regenerations-)Maßnahmen, wie die Massage des Klägers oder Einzelheiten der Physiotherapie, näher beschrieben werden. In den angegriffenen Textpassagen werden dem Leser damit konkrete Informationen über die (vermeintlichen)

Auswirkungen des vom Kläger erlittenen Schädel-Hirn-Traumas auf seinen Gesundheitszustand und über das genaue Ausmaß seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen vermittelt. Zudem werden Einblicke in die Therapiemaßnahmen gegeben.

b) Eine Beeinträchtigung des Rechts des Klägers auf Achtung seiner Privatsphäre ist nicht deshalb zu verneinen, weil sich die Managerin des Klägers in der Öffentlichkeit mehrfach über den Gesundheitszustand des Klägers geäußert hat.

Der Schutz der Intim- oder Privatsphäre kann entfallen, wenn der Grundrechtsträger diesen Bereich der privaten Lebensgestaltung von sich aus öffnet, und bestimmte, an sich der Intim- oder Privatsphäre zuzurechnende Angelegenheiten der Öffentlichkeit zugänglich macht und damit zugleich die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt (BGH, NJW 2012, 767 Rn. 12 – Pornodarsteller m.w.N.). Er kann sich dann nicht gleichzeitig auf den öffentlichkeitsabgewandten Schutz seiner Intim- oder Privatsphäre berufen (BGH, NJW 2012, 767 Rn. 12 – Pornodarsteller m.w.N.). Eine Rolle bei der Beurteilung der Selbstöffnung kann auch die Frage spielen, in welchem Umfang und in welcher Intensität (vergleiche BGH, NJW 2018, 3509 Rn. 27 m. Anm. Lauber-Rönsberg) der Betroffene Tatsachen selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat. Hat ein verurteilter Täter selbst der Öffentlichkeit sämtliche Tat- und Lebensumstände, mithin auch sein auf die Tat verkürztes Persönlichkeitsbild bekannt gemacht und detailliert seine Sicht von Tat und Tatumständen geschildert, so verliert der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen erheblich an Bedeutung (BGH, NJW 2009, 3576 Rn. 27 – Kannibale von Rotenburg). Auf der anderen Seite liegt im Hinblick auf Äußerungen betreffend den Gesundheitszustand eines Prominenten eine Selbstöffnung noch nicht vor, wenn sich die in der Öffentlichkeit getätigten Angaben des Betroffenen (bzw. seiner Vertreter) auf allgemein und abstrakt gehaltene Beschreibungen zu seinem grundsätzlichen Gesundheitszustand beschränken, denen keinerlei Einzelheiten zu den konkreten Auswirkungen einer Verletzung auf seinen Gesundheitszustand und über das genaue Ausmaß seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu entnehmen sind (BGH, GRUR 2017, 304 Rn. 13 – Michael Schumacher). Dementsprechend entfällt der Diskretionsschutz lediglich in dem Umfang, in dem der Betroffene seine Privatsphäre konkret geöffnet hat. Eine Äußerung in der Öffentlichkeit führt daher nicht automatisch zu einer generellen Verwirkung des Privatsphärenschutzes (LG Berlin, NJW 2016, 1966; Erman/Klass, BGB, 15. Aufl. 2017, Anh. § 12 Rn. 121a m.w.N.), vielmehr muss die jeweilige Veröffentlichung mit dem von dem Betroffenen der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Teilbereich seiner Intim- bzw. Privatsphäre korrespondieren (BGH, NJW 2018, 3509 Rn. 27).

Jedoch gilt von diesen Grundsätzen der Selbstöffnung wiederum eine (Rück-)Ausnahme, wenn der Betroffene sich lediglich unter dem Druck bereits erfolgter

(rechtswidriger) Berichterstattung an die Öffentlichkeit gewandt hat (BGH, NJW 2016, 789 Rn. 27; BGH, NJW 2009, 754 Rn. 24; BGH, NJW 2005, 594, 596).

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Grundsätze ist eine Selbstöffnung hinsichtlich der in den streitgegenständlichen Äußerungen mitgeteilten privaten Umstände nicht erfolgt:

Die von der Beklagten in Bezug genommenen Äußerungen der Managerin des Klägers zwischen den 30.12.2013 und dem 09.09.2014 beschränken sich auf allgemein und abstrakt gehaltene Angaben zu seinem grundsätzlichen Gesundheitszustand, denen keinerlei Einzelheiten zu den konkreten Auswirkungen des vom Kläger erlittenen Schädel-Hirn-Traumas auf seinen Gesundheitszustand und über das genaue Ausmaß seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu entnehmen sind (so auch BGH, GRUR 2017, 304 Rn. 13 – Michael Schumacher). So hat die Managerin des Klägers Anfang April 2014 wiederholt mitgeteilt, dass der Zustand des Klägers kritisch, aber stabil sei und das Management bzw. die Familie die Öffentlichkeit unterrichten werde, wenn es entscheidende Neuigkeiten über den Gesundheitszustand gebe. Über die Fortschritte wurden dann Zwischenstandsmeldungen derart gegeben, dass es wie immer wieder kleine Anzeichen gebe, die Mut machten und man zuversichtlich bleibe. In einem Interview am 17.03.2014 teilte die Managerin mit, dass der Kläger sich nach wie vor in der Aufwachphase befinde, noch nicht aufgewacht sei und man akzeptiert habe, dass dies auch lange dauern könne.

Am 04.04.2014 machte Frau Kehm öffentlich bekannt, dass der Kläger Fortschritte auf seinem Weg mache, Momente des Bewusstseins und des Erwachens zeige und dass sie ihm bei seinem langen und schweren Kampf zur Seite ständen. Am 13.04.2014 teilte sie mit, dass es kleine Fortschritte gebe, kleine Momente der Bewusstheit, des Erwachens und der Wachheit. Am 16.06.2014 erklärte sie, dass der Kläger nicht mehr im Koma sei und das Krankenhaus in Grenoble verlassen habe, um seine lange Phase der Rehabilitation fortzusetzen. In einem Bericht vom 09.09.2014 ließ die Managerin sodann verlautbaren, dass der Kläger in den vergangenen Wochen und Monaten der Schwere seiner Verletzung entsprechende Fortschritte gemacht habe, aber weiterhin ein langer und harter Weg vor ihm liege.

Anders als die Beklagte meint, wirkt es sich auch nicht zu Lasten des Klägers aus, dass die Managerin des Klägers sich im Dezember 2015 dahingehend geäußert hat, dass man durch einen aktuellen Pressebericht zu der Klarstellung gezwungen werde, dass die Behauptung, dass der Kläger wieder gehen könne, nicht den Tatsachen entspreche. Denn diese Äußerung von Frau Kehm erfolgte ersichtlich unter dem Druck einer bereits erfolgten (rechtswidrigen) Berichterstattung (vergleiche auch BGH, NJW 2016, 789 Rn. 27; BGH, NJW 2009, 754 Rn. 24; BGH, NJW 2005, 594, 596).

Der Öffentlichkeit war damit zwar vor der angegriffenen Berichterstattung aufgrund von Presseverlautbarungen, die sich der Kläger zurechnen lassen muss, bekannt, dass dieser bei einem Skiunfall ein schweres Schädel-Hirn-Trauma davongetragen hatte, mehrere Monate lang im Koma gelegen hatte und nun ein langer Weg der Rehabilitation vor ihm lag. Eine konkrete Vorstellung von den gesundheitlichen Auswirkungen dieser Verletzung und des Umfangs der daraus resultierenden Einschränkung elementarer körperlicher Funktionen und Fähigkeiten vermittelten diese allgemein gehaltenen Äußerungen dem Publikum dagegen nicht. Anders als die angegriffene Äußerung zu I.1. enthalten sie insbesondere keinen Hinweis darauf, dass der Kläger infolge des Schädel-Hirn-Traumas die Fähigkeit zum Laufen jedenfalls vorübergehend verloren hat und auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Genausowenig wurde über durchgeführte Behandlungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen berichtet, so wie dies in den Äußerungen zu I. 2. – I. 5. geschehen ist.

4) Die Beeinträchtigung des Rechts des Klägers auf Achtung seiner Privatsphäre durch die genannten Äußerungen ist rechtswidrig. Das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit überwiegt das von den Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungsfreiheit. Da die Aussagen die Privatsphäre betreffen, ist von entscheidender Bedeutung, ob sie sich durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lassen (BVerfGE 99, 185, 196 f.; BVerfG AfP 2000, 445, 447). Dies ist hier nicht der Fall. Die konkreten Angaben über den Gesundheitszustand des Klägers, die dem Leser sein Schicksal plastisch verdeutlichen, haben - wie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat (NJW 2008, 39 Rn. 103) - in der Öffentlichkeit nichts zu suchen. Daran ändern auch der hohe Bekanntheitsgrad des Klägers und der Umstand, dass er sich die schweren Kopfverletzungen bei einem aufsehenerregenden Skiunfall zugezogen hat, nichts. Durch die plakative Schilderung konkreter gravierender Einschränkungen wird der in der Öffentlichkeit als erfolgreicher Leistungssportler bekannte Kläger als gebrechliche und hilflose Person präsentiert, dessen körperliche Fähigkeiten erheblich reduziert sind. Dies muss er nicht hinnehmen (in diese Richtungweisend auch BGH, GRUR 2017, 304 Rn. 16 – Michael Schumacher).

Anders als die Beklagte meint, lässt sich der Entscheidung des BGH vom 29.11.2016 (BGH, GRUR 2017, 304 – Michael Schumacher) in Bezug auf die hier in Rede stehenden Äußerungen nichts Anderes entnehmen. In dem vorgenannten Fall hat der BGH die dortigen Aussagen zu c), d), e) und g) als zulässig erachtet, weil die dort gegenständlichen Textpassagen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beschreibung der zur Rehabilitation von Koma-Patienten gebotenen medizinischen Maßnahmen und der hierfür zur Verfügung stehenden medizinischen Geräte im Allgemeinen standen. Insoweit hat der BGH hervorgehoben, dass, soweit in diesen Passagen auf den Kläger eingegangen wurde, weder medizinische Einzelheiten über seinen Gesundheitszustand noch über seinen Genesungsprozess noch über seine

konkrete medizinische Behandlung mitgeteilt worden seien und sie daher im Ergebnis nicht rechtswidrig seien (vergleiche BGH, GRUR 2017, 304 Rn. 24, 27 – Michael Schumacher). Vorliegend beschreiben die streitgegenständlichen Äußerungen jedoch den vermeintlichen Gesundheitszustand des Klägers (er sitze im Rollstuhl (Äußerung zu I. 1.)), seine konkreten vermeintlichen Behandlungsmethoden (er werde massiert (Äußerungen zu I. 2.) und trainiere im Rahmen der Physiotherapie mit bestimmten Geräten (Äußerungen zu I. 3. und 5.) sowie seine vermeintlichen Fortschritte (mithilfe seiner Physiotherapeuten könne er schon wieder Bewegungen ausführen (Äußerungen zu I. 4.)). Dem Leser werden hier – anders als in dem vom BGH am 29.11.2016 entschiedenen Fall – im Gesamtzusammenhang betrachtet keine allgemeinen medizinischen Erkenntnisse über die Neuro-Rehabilitation von Komapatienten vermittelt. Vielmehr werden private Momente des langsamen Fortgangs der Genesung preisgegeben, die allein dem privaten Umfeld des Klägers bekannt sind.

5)

Die Beklagte hat sich die streitgegenständlichen Äußerungen auch zu Eigen gemacht, indem sie diese Äußerungen in dem angegriffenen Artikel in ihren eigenen Gedankengang einbaute.

6)

Auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH GRUR 1997, 379, 380 – Wegfall der Wiederholungsgefahr II). Im Allgemeinen gelingt eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die jedoch beklagtenseits verweigert wurde. Damit zeigt die Beklagte, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht (vergleiche BGH GRUR 1998, 1045, 1046 – Brennwertkessel).

7)

Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

II.

Der Kläger kann auch Ersatz der geltend gemachten vorgerichtlichen Abmahnkosten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 687, 677, 670 BGB) von der Beklagten verlangen (Antrag zu II.).

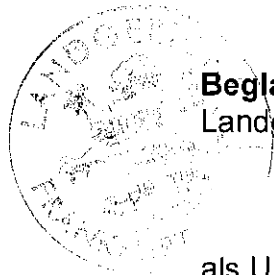
Die Kammer folgt dem Kläger insoweit, dass für jede Äußerung jeweils ein Gegenstandswert von anzusetzen ist.

Gegenüber der Beklagten hat der Kläger in der Abmahnung – wie vorstehend dargelegt – zu Recht die Unterlassung der fünf streitgegenständlichen Äußerungen verlangt. Daher ist für die Geltendmachung der Abmahnkosten unter Zugrundelegung der obigen Grundsätze von einem Gegenstandswert von auszugehen. Bei der hier geltend gemachten 0,65-Geschäftsgebühr inklusive Pauschale ergibt sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von

Der Zinsanspruch resultiert aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.



Beglaubigt

Landgericht Frankfurt am Main, 12. November 2019

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle